

Information für schwangere und stillende Studentinnen

1. Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit

Damit die Universität die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie uns über Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informieren. Auf die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes können Sie sich nur berufen, wenn Sie der MLU angezeigt haben, dass Sie schwanger sind oder stillen. Zuständig für die Entgegennahme der Meldung einer Schwangerschaft oder Stillzeit ist das Prüfungsamt des 1. Faches bzw. im Lehramtsstudium das Prüfungsamt des Zentrums für Lehrerbildung. Bezogen auf die konkreten Module/Lehrveranstaltungen, welche Sie auf dem Formular „Anzeige einer Schwangerschaft“ angegeben haben, wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung informiert Sie das zuständige Prüfungsamt. Je nach Sachlage finden dann evtl. weitere Gespräche mit dem Prüfungsamt statt.

2. Teilnahmeverbote

a. Studientätigkeiten in den Mutterschutzfristen vor und nach Entbindung

In der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor und i.d.R. acht Wochen nach Geburt) dürfen Sie nicht am Studienbetrieb teilnehmen. Sie sind damit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen freigestellt. Sie haben aber das Recht in der Schutzfrist am Studienbetrieb teilzunehmen, wenn Sie auf Ihre Mutterschutzfristen ausdrücklich verzichten. Auf dem Formular „Anzeige einer Schwangerschaft“ kann eine solche Erklärung abgegeben werden. Diese Erklärung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Ein nachträgliches Berufen auf die Mutterschutzfristen insbesondere nach Prüfungsbeginn ist ausgeschlossen. Der Widerruf kann auch für einzelne Veranstaltungen/Prüfungen erklärt werden.

b. Studientätigkeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Eine Studientätigkeit für Schwangere oder Stillende zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist ausgeschlossen. Möchten Sie dennoch an einer Lehrveranstaltung/Prüfung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr teilnehmen, können Sie auf das Teilnahmeverbot verzichten, wenn Sie dies gegenüber der MLU erklären. Auf dem Formular „Anzeige einer Schwangerschaft“ kann eine solche Erklärung abgegeben werden. Diese Erklärung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann auch für einzelne Veranstaltungen/Prüfungen erklärt werden. Darüber hinaus muss die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für Sie und Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen sein.

c. Studientätigkeiten an Sonn- und Feiertagen

Eine Studientätigkeit für Schwangere oder Stillende an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminar) ist ausgeschlossen. Möchten Sie dennoch an einer Lehrveranstaltung/Prüfung am Sonn- und Feiertag teilnehmen, können Sie auf das Teilnahmeverbot verzichten, wenn Sie dies gegenüber der MLU erklären. Auf dem Formular „Anzeige einer Schwangerschaft“ kann eine solche Erklärung abgegeben werden. Diese Erklärung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann auch für einzelne Veranstaltungen/Prüfungen erklärt werden. Darüber hinaus muss die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für Sie und Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen sein.

3. Praktika

Bei externen Praktika ist in der Regel die Einrichtung, mit der das Praktikumsverhältnis vereinbart wurde, Arbeitgeber im Sinne des Mutterschutzgesetzes, mithin nicht die MLU. Wird ein solches z.B. in einem Unternehmen oder einer Verwaltung geleistet, ist dieses bzw. diese für die Beachtung und Durchführung der mutterschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Die externen Praktika liegen außerhalb der organisatorischen Einflussmöglichkeit der MLU. Damit hat die Praktikumsstelle die Sorgfaltspflicht und ist für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen zuständig. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit auch gegenüber der Praktikumsstelle zu melden.

Sofern Sie ein Praktikum oder eine Schulpraktische Übung im Rahmen des Lehramtsstudiums absolvieren wollen, wenden Sie sich bitte an das Praktikumsbüro oder den zuständigen Fachdidaktiker.